

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 9. Juli 2014

### **Elektrizitätswerk, Anpassung Netznutzungstarife und Rückvergütungen in der Stadt Zürich, Einführung der optionalen Energiesperrung**

#### **1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage**

Seit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) in der Schweiz am 1. Januar 2008 haben sich die Rahmenbedingungen für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) fundamental geändert. Der grösste Teil des Absatzes vom ewz ist den Marktkräften ausgesetzt. Grosse Kundinnen und Kunden können ihre Anbieterin oder ihren Anbieter frei wählen und Strom zu Marktpreisen einkaufen.

Das aktuelle Marktumfeld ist für das ewz und die meisten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft eine grosse Herausforderung. Die tiefen Preise für Kohle und die CO<sub>2</sub>-Zertifikate sowie die Förderung von Wind- und Solarstrom mit Einspeisemodellen in ganz Europa, namentlich in Deutschland, haben zur Folge, dass die Marktpreise für Strom vielfach unter den Gestehungskosten der Schweizer Kraftwerke, auch der ewz-Kraftwerke liegen. Da die Energietarife des ewz für grundversorgte Kundinnen und Kunden auf den Gestehungskosten der ewz-Kraftwerke basieren, ist es für viele grosse Kundinnen und Kunden attraktiv, Strom zu tiefen Marktpreisen zu beziehen, was wiederum zur Folge hat, dass die Erträge des ewz sinken.

Mit Inkrafttreten des StromVG hat der Bund verschiedene Instrumente zur Förderung der rationellen Nutzung der Energie und der erneuerbaren Energien eingeführt. So wurden Ziele für den Zubau von Kraftwerken gesetzt, die erneuerbare Energien nutzen, und Finanzierungsinstrumente wie die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) eingeführt.

Die Stadt Zürich fördert schon seit 25 Jahren die rationelle Energieverwendung und die erneuerbaren Energien. Dem ewz kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. So unterstützt das ewz den sparsamen Umgang mit Strom durch die Gestaltung der Tarife, wie den Verzicht auf Grundtarife beim Netznutzungsentgelt, mit Effizienzboni in den Energietarifen und mit Energieberatung. Das ewz fördert erneuerbare Energien mit dem bevorzugten Angebot von Stromprodukten aus erneuerbaren Quellen. Schliesslich fördert die Stadt Zürich auf mannigfaltige Weise erneuerbare Energien, z. B. durch Beiträge an Fotovoltaik-Anlagen aus dem Stromsparmofonds, durch die Förderung von Ökostromprodukten des ewz usw. Alle diese Förderinstrumente werden über das Netznutzungsentgelt als «Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich» finanziert und von allen Kundinnen und Kunden, die in der Stadt Zürich an das Verteilnetz des ewz angeschlossen sind, bezahlt.

Die veränderten Rahmenbedingungen haben zur Folge, dass das ewz bisherige Instrumente an die neuen Rahmenbedingungen anpassen muss, mit dem Ziel, die finanziellen Mittel weiterhin zielgerichtet und effizient einzusetzen. Dabei müssen auch Leistungen für Kundinnen und Kunden, die mit Mitteln aus den Entschädigungen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich finanziert werden, überdacht und unter Umständen angepasst werden.

Zu diesem Zweck wird das ewz in diesem Jahr eine Reihe von Massnahmen selbst treffen oder den vorgesetzten Behörden beantragen. Als eine dieser Massnahmen des Massnahmepaketes sollen einzelne Rückvergütungen des ewz an die herrschenden Verhältnisse im Markt angepasst werden:

- Die Rückvergütung für Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen (Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, AS 732.329), soll neu als fester, statt als variabler Betrag festgelegt werden.

- Die Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 732.313) soll aufgehoben werden. Sie entfaltet heute aufgrund der gestiegenen Ölpreise keine Anreizwirkung mehr.
- Zur Verbesserung der Effizienz im Verteilnetz will das ewz Anreize schaffen, damit das ewz die Lasten im Netz besser steuern kann. Dies wird ermöglicht, indem die Kundin oder der Kunde dem ewz das Recht einräumt, die Stromzufuhr bei Wärmepumpen zu unterbrechen. Im Gegenzug wird der Kundin oder dem Kunden eine Vergünstigung auf dem Netznutzungsgeld gewährt. Dafür müssen der Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (AS 732.325, Tarif ZH-NNA), der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (AS 732.326, Tarif ZH-NNB1) und der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (AS 732.324, Tarif ZH-NNB2) angepasst werden.

## 2. Anpassung der Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, AS 732.329 (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

1. Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung *in der Höhe des dafür geschuldeten Netznutzungsentgelts*. *Für die Finanzierung der Rückvergütung stehen total Fr. 800 000.– pro Jahr zur Verfügung. Der Stadtrat legt die Rückvergütung aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen fest.*

Wer ewz.solartop bezieht, erhält heute eine Rückvergütung in der Höhe des geschuldeten Netznutzungsentgelts (Ziff. 1 Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich). Hintergrund dieser Regelung war die Absicht, mit der Rückvergütung den Solarstrom der «Netzparität» (gleiche Kosten für selbst erzeugten Strom im Vergleich zum Bezug von Strom aus dem Verteilnetz) anzunähern. Dieses Fördermodell ist aus zwei Gründen nicht mehr zeitgemäss.

Die Geschäftsaktivitäten im Verteilnetz und im Energiebereich entwickeln sich zunehmend unabhängig voneinander.

Das StromVG verlangt die Entflechtung des Monopolgeschäfts «Verteilnetz» vom Energiegeschäft, das dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

Im Weiteren ist der Preis von ewz.solartop nicht mehr konkurrenzfähig. Die meisten Anbietenden in der Region bieten Solarstrom zu wesentlich günstigeren Konditionen an. Heute kostet ewz.solartop 65 Rp./kWh. Im Vergleich zu den Gestehungskosten von Solarstrom aus neu in Betrieb genommenen Fotovoltaik-Anlagen ist dieser Preis hoch. Der Grund liegt darin, dass das ewz bereits seit frühen Jahren den Bau von Fotovoltaik-Anlagen durch den Abschluss von Langfristverträgen gefördert hat (Solarstrombörse). Die alten Fotovoltaik-Anlagen produzieren im Vergleich zu neuen Anlagen teuren Solarstrom und drücken den Preis von ewz.solartop nach oben. Das ewz sucht daher nach Möglichkeiten, den Preis von ewz.solartop zu senken, um so die Attraktivität dieses Produkts zu verbessern. Auch dafür ist es wichtig, dass das Fördersystem für Solarstrom vereinfacht wird, indem die Rückvergütung sich auf den Preis des Produkts ewz.solartop auswirkt und nicht auf die Höhe des Netznutzungsentgelts.

Der Stadtrat will den Anreiz für den Kauf von Solarstrom in der Stadt Zürich beibehalten. Neu soll jedoch ewz.solartop für Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich mit einer Rückvergütung in Form eines fixen Beitrags vergünstigt werden. Für diese Preisermässigung will der Stadtrat insgesamt Fr. 800 000.– zur Verfügung stellen, die als «Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Stadt» (Art. 14 Abs. 1 StromVG) über das Netznutzungsentgelt auf die Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich überwält werden. Dies entspricht dem Betrag, der heute durch die Rückerstattung der Netznutzungstarife gemäss Ziff. 1 Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich ausbe-

zahlt wird. Die Belastung aller Netzkundinnen und Netzkunden wird durch diesen Systemwechsel kaum verändert. Beim aktuellen Mengengerüst können mit Fr. 800 000.– die Kilowattstunde Solarstrom in der Stadt Zürich um 11,6 Rp. vergünstigt werden, so dass der Preis auf 53,4 Rp./kWh gesenkt werden kann. Gleich wie bei den anderen Stromprodukten soll der Stadtrat jedes Jahr aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen des ewz die Rückerstattung festsetzen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres berechnet das ewz die tatsächlichen Kosten. Differenzen werden in den folgenden Jahren ausgeglichen.

### **3. Aufhebung der Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Rückvergütung WP, AS 732.313**

Seit 1994 fördert das ewz den Bau von Wärmepumpen mit der Lieferung von Strom zu vergünstigten Bedingungen (Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif). Bei Erlass des Wärmepumpen-Fördertarifs galt ein Preis von Fr. 35.– für 100 kg Erdöl. Der Gemeinderat wollte damals die in der Anschaffung teureren Wärmepumpen durch eine Vergünstigung des Strompreises fördern. Dadurch konnten die Betriebskosten der Wärmepumpen ungefähr an jene einer Ölheizung angeglichen werden.

Anlässlich der Tarifrevision 2006 (GR Nr. 2004/487) wurde die Rückvergütung WP auf 5 Rp./kWh im Hochtarif und 2,5 Rp./kWh im Niedertarif für die Energietarife ewz.naturpower (AS 732.315) und ewz.ökopower (AS 732.316) festgesetzt. Ab einem Erdölpreis von Fr. 50.– für 100 kg muss der Stadtrat die Rückvergütung WP anhand des teuerungsbereinigten, durchschnittlichen Erdölpreises der letzten 10 Jahre reduzieren (Ziff. 4 Rückvergütung WP). Per 1. Januar 2013 hat der Stadtrat die Wärmepumpen-Rückvergütung auf 1,8 Rp./kWh im Hochtarif und 0,9 Rp./kWh im Niedertarif gesenkt. Heute beträgt der Erdölpreis gerundet Fr. 118.– für 100 kg. Unter Berücksichtigung der Teuerung müsste der Stadtrat die Rückvergütung voraussichtlich wie folgt senken:

- per 1. Januar 2014 auf 1,2 Rp./kWh im Hochtarif und 0,6 Rp./kWh im Niedertarif,
- per 1. Januar 2015 auf 0,6 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif und
- per 1. Januar 2016 auf 0,3 Rp./kWh im Hochtarif und 0,15 Rp./kWh im Niedertarif.

Die Rückvergütung WP fällt in den nächsten Jahren auf ein so tiefes Niveau, dass dadurch keine Anreizwirkung mehr besteht. Schon bei der aktuellen Rückvergütung von 1,8 Rp./kWh im Hochtarif und 0,9 Rp./kWh im Niedertarif ist die Anreizwirkung derart gering, dass aktuell mehr als ein Drittel aller Wärmepumpen in der Stadt Zürich ohne Förderbeitrag gebaut werden, weil damit die Kosten der Installationen für die Steuerung der Wärmepumpe (Signalkabel und Wärmepumpensteuerung) vermieden werden können. Der Stadtrat ist daher der Auffassung, dass die Förderung der Wärmepumpen nicht mehr notwendig ist und die Rückvergütung WP daher aufgehoben werden kann. Dies bedeutet nicht, dass Wärmepumpen gar nicht mehr gefördert werden. Wärmepumpen erhalten weiterhin Beiträge aus dem Stromsparfonds (Art. 2 Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, AS 732.350).

Durch die Streichung der Rückvergütung WP können bei der aktuellen Höhe der Rückvergütung jährlich rund Fr. 800 000.– eingespart werden. Die vermiedenen Kosten werden in Zukunft zur Deckung von steigenden Kosten bei anderen Förderinstrumenten benötigt. So führt die Erhöhung der KEV von maximal 1 Rp./kWh auf maximal 1,5 Rp./kWh per 1. Januar 2014 zu steigenden Kosten für die Förderung von naturemade zertifiziertem Strom (Ziff. 2 Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich).

## **4. Anpassung der Niederspannungs-Netznutzungstarife**

### **4.1 Grundsatz**

Für Kundinnen und Kunden in Mittelspannung besteht ein Tarif (Tarif ZH-NNC-U, AS 732.328) für unterbrechbare Anlagen. Neu soll das ewz auch Kundinnen und Kunden in Niederspannung (Netznutzungstarife ZH-NNA, ZH-NNB1 und ZH-NNB2), die eine Wärmepumpe haben, eine Vergünstigung bei der Netznutzung gewähren können, wenn sie bereit sind, eine Sperrung der Stromzufuhr während begrenzter Dauer zu akzeptieren («Option Unterbrechung»). Die Wärmepumpe muss sich in einem Netzgebiet befinden, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern. Mit der Steuerung der Netzlast kann das ewz Leistungsspitzen gegenüber dem Übertragungsnetz durch Abschaltung der Wärmepumpe vermeiden und dadurch bei der aktuellen Tarifordnung der Swissgrid AG Netznutzungsentgelt einsparen. Diese Kostenersparnis soll an die Kundinnen und Kunden, die sich für die «Option Unterbrechung» entscheiden, in Form eines vergünstigten Netznutzungstarifs weitergegeben werden.

Das ewz kann die «Option Unterbrechung» nur in dem Umfang bewilligen, wie sich dadurch eigene Kostenersparnisse ergeben. Diese Kostenersparnis hängt von der Entwicklung der Lastverhältnisse im Netz und von der Tarifstruktur der Swissgrid AG ab. Aufgrund der dynamischen Verhältnisse erhalten Kundinnen und Kunden keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung der «Option Unterbrechung».

Vorerst kann die «Option Unterbrechung» nur für Wärmepumpen gewählt werden. Sofern technisch möglich und dies für den Netzbetrieb zweckmässig erscheint, kann das ewz weitere unterbrechbare Anlagen für die «Option Unterbrechung» zulassen. In Frage kommen etwa Elektroboiler, Kühlhäuser, Elektrofahrzeuge und Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Wenn das ewz die «Option Unterbrechung» bewilligt, wird eine Vergünstigung auf dem Netznutzungsentgelt gewährt. Die Vergünstigung wird aber nur auf dem separat gemessenen Energieverbrauch der Wärmepumpe gewährt, d. h. nicht auf dem geschuldeten Netznutzungsentgelt für den gesamten Konsum der Kundin oder des Kunden auf einer Liegenschaft.

Um von der «Option Unterbrechung» zu profitieren, muss eine separate Messeinrichtung installiert sein. Das ewz liefert und montiert auf seine Kosten die erforderliche Messeinrichtung und passt den Rundsteuerempfänger an (Ziff. 2.5.1 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, AS 732.210). Die Kundin oder der Kunde trägt die allfällig entstehenden Kosten für die Anpassung der Hausinstallation zum Zu- und Abschalten der Wärmepumpe mit einem Rundsteuersignal.

Wer die «Option Unterbrechung» wählt, akzeptiert, dass das ewz die Stromzufuhr zu ihrer bzw. seiner Wärmepumpe jederzeit, unter Umständen mehrmals, jedoch während maximal sechs Stunden pro Tag, unterbrechen kann. Die einzelnen Lieferunterbrüche dürfen maximal zwei Stunden dauern und die anschliessende Belieferung muss mindestens solange wie die Unterbrechung der Energiezufuhr dauern.

Die Vergünstigung für die «Option Unterbrechung» ist ein Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Gleich wie bei der allgemeinen Zuständigkeit für die Anpassung des Netznutzungsentgelts ist auch der Stadtrat zuständig, die Höhe der Vergünstigung jeweils an die Vorgaben des StromVG, SR 734.7 oder die Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission anzupassen (Ziff. 3 Tarif ZH-NNA, ZH-NNB1 und ZH-NNB2).

Langfristig führt das optimierte Lastmanagement beim ewz zu Effizienzverbesserungen, die zur Senkung der Kosten beim Netzausbau und zur Verbesserung der Netzstabilität, mithin zur Erhöhung der Versorgungsqualität führen können. Von diesen Verbesserungen profitieren letztlich alle Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich.

Noch ein begrifflicher Hinweis: Die Begriffe «Rückvergütung» und «Vergünstigung» bedeuten dasselbe. In den Tarifen des ewz werden diese Begriffe jedoch für unterschiedliche Arten von Preisreduktionen verwendet. «Rückvergütungen» werden durch das Preiselement «Gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich» im Netznutzungsentgelt finanziert. Die «Vergünstigung» ist eine verursachergerechte Preisgestaltung innerhalb des Netznutzungstarifs.

#### **4.2 Anpassung Tarif ZH-NNA, AS 732.325 (geändert; Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)**

##### **Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

~~f. Rückvergütung von Wärmepumpen.~~

##### **Ziff. 2.2.4 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen**

###### **Ziff. 2.2.4.1 Voraussetzung**

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.4.3 sperren kann und

b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

###### **Ziff. 2.2.4.2 Vergünstigung**

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

###### **Ziff. 2.2.4.3 Sperrung der Energiezufuhr**

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

##### **Ziff. 2.2.5 Mehrwertsteuer und Zuschläge**

[neue Nummerierung]

##### **Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.4 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ECom ergeben.

#### **4.3 Anpassung Tarif ZH-NNB1, AS 732.326 (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)**

##### **Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

~~f. Rückvergütung von Wärmepumpen.~~

##### **Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen**

###### **Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung**

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und

b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

#### **Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung**

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

#### **Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr**

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

#### **Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge**

[neue Nummerierung]

#### **Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

### **4.4 Anpassung Tarif ZH-NNB2, AS 732.324 (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)**

#### **Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

~~f. Rückvergütung von Wärmepumpen.~~

#### **Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen**

##### **Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung**

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und

b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

##### **Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung**

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

##### **Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr**

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stun-

den. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

#### **Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge**

[neue Nummerierung]

#### **Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ECom ergeben.

#### **4.5 Anpassung Tarif ZH-NNC, AS 732.327 (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)**

##### **Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

~~f. Rückvergütung von Wärmepumpen.~~

#### **4.6 Anpassung Tarif ZH-NNC-U, AS 732.328 (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)**

##### **Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

~~f. Rückvergütung von Wärmepumpen.~~

### **5. Inkrafttreten**

Der Stadtrat setzt die Aufhebung und die Änderung der Tarife in Kraft.

### **6. Regulierungsfolgenabschätzung**

Mit der Anpassung der Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich wird eine für alle Netzkundinnen und -kunden gleiche Rückvergütung eingeführt und die netzanschlussabhängige Rückvergütung aufgehoben. Die Änderung führt dazu, dass alle für ewz.solartop dieselbe Förderung erhalten, unabhängig davon, ob sie die Energie auf Mittelspannung oder Niederspannung beziehen. Diese Änderungen betreffen kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht branchenübergreifend und sie führen auch nicht zu neuen Handlungspflichten und einem finanziellen Mehraufwand.

Mit der Einführung der «Option Unterbrechung» für Wärmepumpen bei den Netznutzungstarifen ZH-NNA, ZH-NNB1 und ZH-NNB2 werden neue Möglichkeiten für Netzkundinnen und -kunden und das ewz eingeführt, die zu einer Vergünstigung des Netznutzungsentgelts, das auf dem Energiekonsum von Wärmepumpen geschuldet ist, führen können. Diese Änderung betreffen kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht branchenübergreifend und sie führen auch nicht zu neuen Handlungspflichten und einem finanziellen Mehraufwand. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

#### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:**

##### **Ziff. 1**

**Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung. Für die Finanzierung der Rückvergütung stehen total Fr. 800 000.– pro Jahr zur Verfügung. Der Stadtrat legt die Rückvergütung aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen fest.**

- 2. Die Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.313) wird aufgehoben.**

**3. Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:**

**Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

**Absatz 2 [unverändert]**

**Ziff. 2.2.4 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen**

**Ziff. 2.2.4.1 Voraussetzung**

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

- a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.4.3 sperren kann und
- b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

**Ziff. 2.2.4.2 Vergünstigung**

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

**Ziff. 2.2.4.3 Sperrung der Energiezufuhr**

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

**Ziff. 2.2.5 Mehrwertsteuer und Zuschläge**

[neue Nummerierung]

**Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.4 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

4. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

**Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

**Absatz 2 [unverändert]**

**Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen**

**Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung**

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und

b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

**Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung**

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

**Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr**

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

**Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge**

[neue Nummerierung]

**Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ElCom ergeben.

**5. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird wie folgt geändert:**

**Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

**Absatz 2 [unverändert]**

**Ziff. 2.2.3 (neu) Option Unterbrechung für Wärmepumpen**

**Ziff. 2.2.3.1 Voraussetzung**

Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn

a) sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann und

b) sich die Wärmepumpe in einem Gebiet befindet, wo das ewz zur Optimierung der Netznutzung das Bedürfnis hat, die Netzlast zu steuern.

Das ewz kann andere unterbrechbare Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

**Ziff. 2.2.3.2 Vergünstigung**

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

**Ziff. 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr**

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

**Ziff. 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge**

[neue Nummerierung]

**Ziff. 3 Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.

6. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

**Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

**Absatz 2 [unverändert]**

7. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird wie folgt geändert:

**Ziff. 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

**Absatz 2 [unverändert]**

**Der Stadtrat setzt die Aufhebung und die Änderung der Tarife in Kraft.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**